Kooperation Trinkwasserschutz Obere Leine

GERIESINGENIEURE
BÜRO FÜR STANDORTERKUNDUNG GMBH

Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV)

Kurz & knapp 14/2021
Reinhausen, 27.08.2021

Glyphosatanwendung in Wasserschutzgebieten

In den kommenden Tagen ist mit der Verkündung der Änderungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung zu rechnen.

Durch die Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) kommt es in Kürze zu Einschränkungen beim Glyphosateinsatz und bei Pflanzenschutzmittelanwendungen in Naturschutzgebieten und an Gewässern. Des Weiteren wird die Anwendung von Glyphosat in **Wasserschutzgebieten mit der Änderung untersagt**. Trinkwassergewinnungsgebiete, die **nicht als Schutzgebiet ausgewiesen** sind, sind vom grundsätzlichen Anwendungsverbot ausgenommen. Das Inkrafttreten der Änderung ist gebunden an die Veröffentlichung im Bundesgesetzesblatt. Diese ist für Anfang September geplant und tritt **ohne Übergangsregelung** in Kraft. Damit fällt ein Baustein zur Erosionsvermeidung weg.

Glyphosatanwendung außerhalb von Wasserschutzgebieten

Die Anwendung von Glyphosat ist nur zulässig, wenn im Einzelfall vorbeugende Maßnahmen, wie Fruchtfolge, Aussaatzeitpunkt oder mechanische Maßnahmen nicht mehr möglich oder zumutbar sind.

Die **Vorsaat- oder Stoppelbehandlung** mit Glyphosat ist nach der Änderung nur noch auf Flächen mit überwinternden Unkräutern, wie z.B. Ackerkratzdistel, Ampfer, Quecke, auf betroffenen Teilflächen möglich oder auf Flächen zur Unkrautbekämpfung, die einer Erosionsgefährdungsklasse zugeordnet sind (**Ausnahme: Direkt-/Mulchsaatverfahren**).

Eine Anwendung zur **Sikkation** und **Unkrautbekämpfung** als Spätanwendung **vor der Ernte** ist verboten.

Eine **flächige Behandlung von Grünland** ist nur zur Erneuerung des Grünlandes zulässig, wenn eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche aufgrund der Verunkrautung nicht mehr möglich ist. Eine Anwendung auf Teilflächen ist möglich, wenn Unkräuter, wie z.B. Jakobskreuzkraut, für die Weidetiere negative Folgen haben.

Sobald die Änderung veröffentlicht wird und die möglichen Auswirkungen auf das Nds. Wassergesetz bekannt sind, werden wir Sie selbstverständlich informieren! Bei Rückfragen dazu, können Sie uns gerne kontaktieren!

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Seitz, Felix Meier-Söffker

Geries Ingenieure GmbH
Kirchberg 12 - 37130 Gleichen-Reinhausen
Telefon: 05592 / 9276-0 - Fax: 05592 / 9276-11
goettingen@geries.de - www.geries.de - www.facebook.com/geries.de

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Niedersachsen